

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00086 vom 8. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00086)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00086 du 8 mai 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00086 del 8 maggio 2020

## Regeste

Disziplinarstrafe (Kautionsverfügung/unentgeltliche Rechtspflege) | Disziplinarstrafe. [Mit Urteil VB.2019.00783 wies das Verwaltungsgericht die gegen die Kautionsverfügung der Vorinstanz erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat, und überwies das mit Beschwerde sinngemäss gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren zur Beurteilung an die Vorinstanz. Diese trat in der Folge mangels Leistung des Kostenvorschusses auf den Rekurs nicht ein, unter gleichzeitiger Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung. Dagegen gelangte der Beschwerdeführer wiederum an das Verwaltungsgericht.] Die Vorinstanz übersah, dass dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde gegen ihre Kautionsverfügung mangels gegenteiliger Anordnung ihrerseits oder des Verwaltungsgerichts von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukam. Die Verpflichtung des Beschwerdeführers, einen Kostenvorschuss zu leisten, konnte deshalb keine Rechtswirksamkeit entfalten. Soweit die Vorinstanz wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses innert 20 Tagen auf den Rekurs nicht eintrat, ist die angefochtene Verfügung aufzuheben (E. 3.2). Hingegen qualifizierte die Vorinstanz den Rekurs zu Recht als aussichtslos im Sinn von § 16 VRG, zumal der Beschwerdeführer auch mit Beschwerde sein grundsätzlich weisungswidriges Verhalten bestätigt. Insbesondere sein Einwand, er habe der Weisung des Aufsehers nicht Folge leisten können, ohne gleichzeitig der dagegenstehenden Weisung des Hausarbeiters bei der Essensausgabe zuwiderzuhandeln, erweist sich als unbehelflich. Wie dem Beschwerdeführer zweifellos bekannt sein musste, kann Anweisungen der Hausarbeiter, welche selber Insassen sind, gegenüber denjenigen des eigentlichen Anstaltspersonals nur untergeordnete Bedeutung zukommen (E. 4.4). Ob die Vorinstanz wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Rekurses auf das Ansetzen einer Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses hätte verzichten dürfen, wenn die entsprechende Verfügung nicht beim Verwaltungsgericht angefochten worden wäre und der Beschwerdeführer stattdessen bei ihr um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht hätte, kann vorliegend offengelassen werden (E. 5.2). Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips sind die Kosten hälftig der Vorinstanz aufzuerlegen (E. 6.2). Abweisung, soweit Eintreten. Ansetzung einer neuen Frist für den Beschwerdeführer, um die Kosten des Rekursverfahrens sicherzustellen.

## Erwägungen

### E. 5.1

Die Vorinstanz ging – implizit – zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren noch während der laufenden Frist zur Leistung des Kostenvorschusses gestellt hatte, nämlich mit

Eingabe bzw. Beschwerde vom 25. November 2019, welche ihr das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Dezember 2019 zur Beurteilung dieses Gesuchs überwiesen hatte (vorn III.). Wie dargelegt, verzichtete die Vorinstanz denn auch mit der Begründung, dass die Aussichtslosigkeit des Rekurses für den Beschwerdeführer von vornherein habe ersichtlich sein müssen, auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses.

### **E. 5.2**

Wie schon gezeigt (vorn E. 3.2), begann die Kautionsfrist aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Laufs der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde gar nicht erst zu laufen, bzw. wurde sie mit der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung unterbrochen. Aus diesem Grund hätte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine neue Frist ansetzen müssen, zumal das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Dezember 2019, womit es das Armenrechtsgesuch des Beschwerdeführers zur Behandlung an sie überwiesen hatte, seinerseits darauf verzichtet hatte (vorn III.; E. 2). Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich das Verwaltungsgericht, wenn es selber eine Person zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses verpflichtet, insofern nicht in der gleichen Lage befindet wie die Vorinstanz, kommt doch der Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005). Anderslautende Anordnungen vorbehalten, kann das Verwaltungsgericht daher trotz bzw. während der Hängigkeit einer gegen die Kautionsverfügung beim Bundesgericht erhobenen Beschwerde bei unbenütztem Ablauf der Kautionsfrist auf das bei ihm anhängig gemachte Rechtsmittel nicht eintreten (vgl. statt vieler VGr, 2. März 2020, VB.2019.00861, E. 2.2 [ebenfalls den Beschwerdeführer betreffend; nicht publiziert]). Ob die Vorinstanz wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Rekurses auf das Ansetzen einer Nachfrist hätte verzichten dürfen, wenn die Verfügung vom 7. November 2019 nicht beim Verwaltungsgericht angefochten worden wäre und der Beschwerdeführer stattdessen bei ihr um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht hätte, kann vorliegend offengelassen werden (vgl. vorn E. 2).

### **E. 5.3**

Demzufolge ist dem Beschwerdeführer eine neue Frist anzusetzen, um die Kosten des Rekursverfahrens sicherzustellen, ansonsten auf den Rekurs nicht eingetreten würde. Eine Rückweisung an die anordnende Behörde ist dafür nicht nötig, das Verwaltungsgericht kann vielmehr in eigener Kompetenz eine neue Zahlungsfrist bestimmen (BGr, 2. November 2012, 5A\_638/2012, E. 6; vorn E. 2).

### **E. 6.1**

Nach dem Gesagten sind in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Dispositivziffern I, III und IV der Verfügung der Justizdirektion vom 15. Januar 2020 aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Sodann ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, den Kostenvorschuss von Fr. 200.- im Rekursverfahren innert 20 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Urteils unter den ihm auferlegten Bedingungen und Anordnungen zu bezahlen, ansonsten auf den Rekurs nicht eingetreten würde.

### **E. 6.2**

Ausgangsgemäss und gestützt auf das Unterliegerprinzip (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Hälfte vom

Beschwerdeführer und zur Hälfte vom Beschwerdegegner zu tragen. Ergänzend zum Unterliegerprinzip und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kann indes auch das Verursacherprinzip zum Zug kommen (Plüss, § 13 N. 59). Demgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten je hälftig dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz aufzuerlegen. Mangels Obsiegens steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat eine solche nicht beantragt.

#### **E. 6.3.1**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren wurde bereits mit Präsidialverfügung vom 24. März 2020 mangels Notwendigkeit abgewiesen (vorn V.C.). Zu prüfen bleibt dasjenige um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

#### **E. 6.3.2**

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG sind Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Prozesskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46; vorn E. 4.1).

#### **E. 6.3.3**

Aufgrund der vorhandenen Akten ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, zumal diese nur glaubhaft zu sein braucht (vgl. namentlich E. VII.2 und 3 des Entscheids des Kreisgerichts St. Gallen vom 27. März 2019, wonach der Beschwerdeführer amtlich verteidigt war und sich in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befand; Plüss, § 16 N. 38). Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten sodann nicht als offensichtlich aussichtslos. Dem Beschwerdeführer ist deshalb für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, und die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 6.3.4**

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.